

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

3455 / 398

Beschluß vom 20. 7. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden ~~x~~ Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

Gründe:

- I. Die Angeklagte Ensslin behauptet durch ~~x~~ ihren Verteidiger, Rechtsanwalt Geulen, Dr. Prinzing habe außerhalb der Hauptverhandlung auf den Zeugen Müller selbst oder durch dessen Anwalt Huth Einfluß genommen, um zu erreichen, daß dieser seine Aussage im Hinblick auf die Darstellung des Zeugen Hoff berichtige.

Aus der dienstlichen Äußerung von Dr. Prinzing ergibt sich, daß das nicht der Fall war. Die mit der Ablehnung vorgetragenen Umstände geben keinen Anlaß, hieran zu zweifeln; die Ablehnung erschöpft sich insoweit in Vermutungen und Unterstellungen.

- II. Der Angeklagte Baader bringt durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Heldmann im wesentlichen vor, Dr. Prinzing habe seine Prozeßleitungsbefugnis dazu benutzt, den Zeugen Müller gegen die Verteidigung abzuschildern und ihn zu Aggressionen gegen die Verteidigung zu stimulieren. Dr. Prinzing habe Angriffe des Zeugen gegen die Verteidigung ungerügt hingenommen, habe dem Zeugen verschiedentlich § 55 StPO empfohlen, habe schließlich zu handgreiflichen Falschaussagen des Zeugen geschwiegen.

Die Tonbandniederschrift aus der Hauptverhandlung beweist die Unwahrheit des Vorgetragenen. Sie zeigt auf, daß Dr. Prinzing den Zeugen, wenn er sich gegenüber anderen Prozeßbeteiligten nicht ordnungsgemäß verhielt, sogleich ermahnt und gerügt hat, daß freilich mitunter Anlaß bestand, im gleichen Zusammenhang auch Verteidiger zu rügen, so etwa, als Professor Azola, ohne am Wort oder an der Befragung des Zeugen zu sein, dem Zeugen ins Wort fiel;

ebenso, als Rechtsanwalt Schily eine begonnene Ermahnung^{2455/399} des Zeugen durch den Vorsitzenden eigenmächtig unterbrach.

Die Niederschrift beweist⁵ ferner, daß Dr. Prinzing, als ~~x~~ er unwahre Aussagen vermutete, den Zeugen eindringlich ermahnte, was dann auch zu der unter I angesprochenen Aussageberichtigung führte.

Der Zeuge Müller erklärte mehrmals, er werde eine Frage nicht beantworten, ohne daß er einen rechtlichen Grund hierfür nannte. Dr. Prinzing wies ihn wiederholt pflichtgemäß darauf hin, daß er sich auf § 55 StPO berufen könne oder die Wahrheit sagen müsse, und befragte ihn, ob er sich bei seiner Weigerung, Auskunft zu geben, auf § 55 StPO berufe. Von "Empfehlungen" in dem von Rechtsanwalt Dr. Heldmann gemeinten Sinn kann keine Rede sein.

An der Zuverlässigkeit der Mitschrift von Dr. Heldmann äußerte Dr. Prinzing mit Recht deshalb in sehr vorsichtiger Form Zweifel, weil Dr. Heldmann gleich zu Beginn erklärte, es handle sich hier um die von ihm schriftlich festgehaltenen Aussagen des Zeugen von dessen 1. Vernehmungstag, dem 28. 6. 76, obwohl für jedermann offenkundig war, daß die Vernehmung des Zeugen am 8. 7. 76 begonnen hatte.

Sowohl einzeln, wie in der Gesamtschau sind die vorgebrachten Umstände bei vernünftiger Betrachtung nicht geeignet, an der Unbefangenheit von Dr. Prinzing Zweifel zu begründen.

Das gilt auch für die Ablehnung durch den Angeklagten Raspe und seinen Verteidiger Rechtsanwalt Hoffmann, der sich zur Begründung seiner Ablehnung allein auf das von Rechtsanwalt Geulen und Rechtsanwalt Dr. Heldmann Vorgetragene bezog.

M.

Mais

M. H. H.

Z. Debat

Wupp

20.7.76

930 wh